

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lindner & Fischer Fahrzeugbau GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB) gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die wir - d.h. die Lindner & Fischer Fahrzeugbau GmbH - abschließen und bei denen wir auf Käufer-/Auftraggeberseite Vertragspartner sind.
- 1.2 Für alle von uns auf Käufer-/Auftraggeberseite abgeschlossenen Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, gelten ausschließlich diese AEB. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Verkäufers/Auftragnehmers (im Folgenden: AN) wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihnen im Einzelfall schriftlich zustimmen. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des AN, die Lieferung/Leistung des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.4 Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem AN, bei denen wir auf Käufer-/Auftraggeberseite Vertragspartner sind.
- 1.5 Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem AN sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Auftrag und Auftragsbestätigung

Unsere Aufträge müssen unverzüglich nach Eingang durch den AN schriftlich angenommen/bestätigt werden. Soweit unsere Aufträge nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche ab Zugang unseres Auftrags gebunden. Mündliche Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. In der Auftragsbestätigung sowie im gesamten Schriftverkehr hat der AN unsere Bestellnummer anzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die mit dem AN vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Versand-, Verpackungs-, Fahrt- und Versicherungskosten sowie Ein- und Ausfuhrzölle ein. Mehrforderungen jeglicher Art werden von uns nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bzw. bei ausdrücklicher schriftlicher Änderung der Bestellung anerkannt. Allgemeine Preismäßigungen beim AN (z.B. bei Listenpreissenkung) kommen uns jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung zugute.
- 3.2 Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Das Zahlungsziel läuft von dem Zeitpunkt an, an dem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung bei uns eingegangen bzw. alle Leistungen erbracht sind, bei Werkleistungen erst ab der Abnahme. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Wareneingangsprüfung und Rechnungsprüfung. Eine An- oder Abnahme der Lieferung/Leistung ist mit unserer Zahlung nicht verbunden.
- 3.3 Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns überlassen. Sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere Überweisungsgebühren, besondere Gebühren im Außenwirtschaftsverkehr und Kosten des Geldwechsels gehen zu Lasten des AN.
- 3.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen ist der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank maßgeblich.
- 3.5 Forderungsabtretungen oder Lastschriften bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Leistungsverweigerung

- 4.1 Wir sind berechtigt, alle unsere aus der Geschäftsverbindung mit dem AN resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aufzurechnen. Im Übrigen stehen uns Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.2 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der AN zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung/Leistung, Fristen, Termine, Verzug, Beauftragung Dritter

- 5.1 Alle für die Leistungen des AN vereinbarten Termine, auch Zwischen- und Einzeltermine, sind verbindlich und vom AN einzuhalten. Termine gelten nur dann als eingehalten, wenn die Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort zur Verfügung steht. Wenn der AN erkennt oder erkennen muss, dass die Einhaltung eines Termins in Gefahr gerät, muss er uns hiervon unverzüglich schriftlich und unter Angabe des möglichen Leistungstermins benachrichtigen. Unsere Ansprüche wegen verspäteter Leistung bleiben auch im Fall unserer Zustimmung zum neuen Leistungstermin, die ausschließlich schriftlich erfolgt, unberührt. Für Fristen, die für die Leistungen des AN vereinbart sind, auch für Zwischen- und Einzelfristen, gilt diese Ziffer 5.1 entsprechend.
- 5.2 Kommt der AN mit der Leistung in Verzug, so steht uns eine pauschale Verzugsentschädigung für jeden angefangenen Werktag des Verzugs in Höhe von 0,3 %,

insgesamt aber von höchstens 5 % des Netto-Vertragspreises zu, es sei denn, der AN weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

- 5.3 Ist der AN in Verzug, so ist er zum Eilversand (Express- oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht, usw.) auf seine Kosten verpflichtet.
 - 5.4 Bei Verzug des AN sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
 - 5.5 Der AN kann sich nur dann wirksam auf einen Fall höherer Gewalt berufen, wenn der Fall höherer Gewalt spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin uns gegenüber konkret und im Einzelnen nachgewiesen schriftlich oder per Telefax angezeigt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so kann sich der AN auf einen Fall höherer Gewalt lediglich dann berufen, wenn die höhere Gewalt nachweisbar innerhalb der 24-Stunden-Frist eingetreten ist und für die Leistungsverzögerung ursächlich war.
 - 5.6 Der AN hat die Leistung stets persönlich zu erbringen. Eine Leistung durch Dritte (Unterieferanten/Subunternehmer) bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
 - 5.7 Der AN verpflichtet sich, nur Mitarbeiter und in Übereinstimmung mit Ziffer 5.6 beauftragte Dritte im Rahmen des Vertrages einzusetzen, für welche sämtliche gesetzlichen Anmelde-, Anzeige- und Abgabepflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrags.
 - 5.8 Der AN verpflichtet sich auch uns gegenüber, bezüglich seinen Mitarbeitern alle gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung eines Mindestentgelts, insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, einzuhalten und uns dies nachzuweisen. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen wegen seiner Verstöße gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes frei. Die gilt auch für Verstöße der von ihm eingesetzten Dritten.
 - 5.9 Bei allen Lieferungen/Leistungen, die - ganz oder zum Teil - auf unserem Gelände bzw. dem Gelände eines Dritten (z.B. unseres Endkunden) zu erbringen sind und für welche die Beschaffenheit des Geländes von Bedeutung ist, hat der AN das betreffende Gelände vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdurchführung in Abstimmung mit uns und/oder dem Dritten zu besichtigen, die notwendigen Feststellungen zu treffen und seine Lieferungen/Leistungen an die örtlichen Erfordernisse anzupassen.
 - 5.10 Beinhaltet die Leistung des AN unsere Einweisung in die Bedienung und/oder Wartung, so hat der AN mindestens 4 Personen unserer Wahl in die Bedienung/Wartung einzuweisen. Die Einweisung erfolgt nach unserer Wahl in deutscher Sprache oder in einer Weltsprache am Erfüllungsort. Die Einweisungstermine werden in Abstimmung zwischen uns und dem AN festgelegt.
- #### 6. Versand, Verpackung, Abrechnung, Gefahrtragung, Dokumente
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des AN frachtfrei an die vereinbarte Versandanschrift (Bringschuld).
 - 6.2 Bei allen Lieferungen ist den Packstücken ein Lieferschein beizufügen. Unsere Bestellnummern sind immer anzugeben. Der AN hat alle notwendigen Zoll-, Transport- und sonstigen Dokumente auf seine Kosten beizufügen. Er haftet uns für die Richtigkeit der Dokumente.
 - 6.3 Der AN nimmt alle Verpackungsmaterialien auf seine Kosten zurück. Leistungsort für die gemäß § 4 der Verpackungsverordnung bestehende Rücknahmepflicht des AN ist der Erfüllungsort (Ziffer 16.2).
 - 6.4 Alle Rechnungen sind an uns zu senden.
- #### 7. Qualität, Dokumentation
- 7.1 Die Lieferungen/Leistungen des AN müssen dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen hinsichtlich vereinbarter Ausführung, Qualität, Farbgebung, Menge und unserer technischen Vorgaben sowie (nachrangig) den eigenen technischen Spezifikationen des AN entsprechen; der AN ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Kriterien zu dokumentieren und uns die Dokumentation mit der Lieferung/Leistung zu übergeben. Der AN garantiert die Einhaltung der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz), der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, der VDE-Vorschriften sowie der anerkannten neuesten Regeln der Technik. Wir erwarten, dass der AN Ausführung und Qualität seiner Leistungen ständig nach dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen der Leistung dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.
 - 7.2 Soweit der AN kein Qualitätssicherungssystem unterhält, hat er die Qualität seiner Lieferungen/Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001 oder einem anderen mit uns vereinbarten Standard aufbauen und unterhalten. Der AN hat insbesondere für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Leistung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Unter- und Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
 - 7.3 Der AN verpflichtet sich, die Leistungen seiner Mitarbeiter und von ihm in Übereinstimmung mit Ziffer 5.6 beauftragter Unterieferanten/Subunternehmer in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und uns über die Ergebnisse zu informieren.

- 7.4 Der AN verpflichtet sich, uns nach angemessener Vorankündigung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Alle wesentlichen, im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen, die nicht an uns übergeben werden, sind für die Dauer von 10 Jahren nach der Ablieferung/Abnahme zu archivieren. Der AN stellt sicher, dass wir die gleichen Rechte auch bei Unterlieferanten/Subunternehmern des AN geltend machen können.
- 7.5 Alle nach dem Vertrag vom AN an uns zu übergebenden oder uns zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Dokumentationen, Eich- und Prüferzifikate, Pläne usw.) erhalten wir in deutscher Sprache. Vereinbarte Übersetzungen in andere Sprachen erfolgen auf Kosten des AN. Der AN haftet für die korrekte Übersetzung.
- 8. Fertigungsunterlagen, Daten**
- 8.1 Die dem AN überlassenen Fertigungsunterlagen, Filme, Zeichnungen, Modelle, Normenblätter, Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und sonstigen Gegenstände sowie Unterlagen (im Folgenden: FU) bleiben unser Eigentum und werden dem AN ausschließlich zur Durchführung des Vertrages anvertraut. Der AN wird die FU mit größtmöglicher Sorgfalt behandeln, als unser Eigentum kennzeichnen und getrennt verwahren. Die FU sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens nach Beendigung der vertraglichen Leistungen zurückzugeben; angefertigte Kopien unserer FU, auch in elektronischer Form, hat der AN spätestens zum Zeitpunkt der Rückgabe der FU zu vernichten. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechten an den FU ist dabei ausgeschlossen. Mit FU, die uns gehören oder von uns finanziert werden, hergestellte Erzeugnisse dürfen nur an uns geliefert werden. Der AN ist nicht berechtigt, unsere FU unmittelbar oder mittelbar als Unterlagen für Leistungen an Dritte zu verwenden. Dem AN ist es ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht gestattet, die ihm überlassene FU zu vervielfältigen oder Dritten zur Einsicht zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen/zur Verfügung zu stellen. Für Beschädigungen und Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten FU haftet der AN. Werden die FU vom AN oder von Dritten unberechtigt verwertet und hat der AN dies zu vertreten, so bezahlt uns der AN eine Vertragsstrafe in Höhe des Netto-Verkaufspreises der nach den FU hergestellten Produkte, es sei denn, der AN weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Vorstehende Verpflichtungen dieser Ziffer 8.1 wird der AN bei der Erteilung von Aufträgen an Unterlieferanten/Subunternehmer, denen unsere FU - komplett oder teilweise - überlassen oder sonst zur Verfügung gestellt werden, inhaltsgleich weitergeben. Darüber hinaus wird der AN mit jedem Unterlieferanten/Subunternehmer eine Vereinbarung treffen, nach welcher der Unterlieferant/Subunternehmer im Fall einer von ihm zu vertretender unberechtigter Verwertung der FU eine Vertragsstrafe in Höhe des Netto-Verkaufspreises der nach den FU hergestellten Produkte direkt an uns bezahlt, soweit er uns nicht nachweist, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist (Vertrag zugunsten Dritter). Unsere Ansprüche gegen den AN bleiben davon unberührt; vom Unterlieferanten/Subunternehmer an uns bezahlte Vertragsstrafen werden auf unsere entsprechenden Ansprüche gegen den AN angerechnet.
- 8.2 Bei Verarbeitung und Umbildung der FU werden wir bereits mit ihrer Entstehung Eigentümer der neuen und umgebildeten Sache. Der AN verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenlos für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ein Eigentumsvorbehalt des AN am Leistungsergebnis in jeglicher Form wird ausgeschlossen.
- 8.3 Wir bleiben ausschließlicher Eigentümer übermittelter Daten. Der AN erhält zum Zweck der Vertragserfüllung ein nicht ausschließliches, beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Soweit der AN im Zuge der Vertragserfüllung beigestellte Daten verändert, ergänzt oder in anderer Weise verarbeitet, werden wir bereits mit der Entstehung alleiniger Berechtigter der veränderten Daten und des in den Daten verkörperten geistigen Eigentums. Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten einschließlich der veränderten, ergänzten oder in anderer Weise verarbeiteten Daten vor jeglichem, nicht ausdrücklich durch uns autorisierten Zugang zu schützen und entsprechende Schutzmaßnahmen auf unser Verlangen nachzuweisen. Erhält der AN im Zuge der Vertragserfüllung Zugriff auf unsere Systemnetzwerke oder die Netzwerke unserer Kunden, ist der AN verpflichtet, für EDV-Zugriffe ausschließlich die eigenen oder von uns schriftlich zugewiesenen personenbezogenen Benutzerkennungen zu verwenden sowie den Transfer und die Bearbeitung von Daten gemäß unserer Vorgaben auszuführen.
- 9. Compliance, Ethik- und Verhaltensrichtlinie**
- Der AN verpflichtet sich, unsere „Ethik- und Verhaltensrichtlinie für Geschäftspartner“ einzuhalten. Diese ist auf unserer Internetseite unter www.lindner-fischer.com/images/downloads/Ethik-_u_Verhaltensrichtlinie_GP_de.pdf abrufbar oder wird auf Wunsch übersandt.
- 10. Abnahme**
- 10.1 Gehören Installations-, Montage- oder sonstige Werkleistungen zum Vertragsumfang des AN, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase erfolgen. Eine fiktive oder schlüssige Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme, ist ausgeschlossen.
- 10.2 Werden Installations-, Montage- oder sonstige Werkleistungen des AN in unsere Gesamtleistung gegenüber einem Endkunden integriert, so findet eine förmliche Abnahme der Leistung des AN erst mit der Abnahme unserer Gesamtleistung durch den Endkunden statt. Wir werden den AN unverzüglich von der Abnahme und deren Zeitpunkt informieren.
- 10.3 Wenn Installations-, Montage- oder sonstige Werkleistungen zum Vertragsumfang des AN gehören, tritt der Gefahrübergang erst mit der Abnahme ein. Geraten wir in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs auf uns über.
- 10.4 Vertragsstrafensprüche gegen den AN bleiben uns auch dann erhalten, wenn wir uns diese bei der Abnahme nicht vorbehalten.
- 11. Mängelansprüche, Verjährung, verschuldensunabhängige Haftung, Haftpflichtversicherung**
- 11.1 Der AN übernimmt die Gewähr für seine Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften und darüber hinaus gemäß den Regelungen dieser AEB.
- 11.2 Über die Verpflichtungen nach Ziffer 7.1 hinaus garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen die von uns bei Vertragsabschluss besonders festgelegten qualitativen und maßlichen Beschaffenheiten sowie volle Funktionsfähigkeit besitzen.
- 11.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht geltend die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen beim AN eingeht. Wareneingangsbestätigung und Zahlung stellen keine Genehmigung der Leistung dar. Mangelhafte Leistungen können wir auf Kosten des AN zurücksenden.
- 11.4 Unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche sind wir in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und/oder drohender erheblicher Schäden berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des AN in uns geeignet erscheinender Weise im Wege der Selbstvornahme umzusetzen.
- 11.5 Der AN trägt die Kosten der Nacherfüllung einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten.
- 11.6 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt für alle Lieferungen/Leistungen des AN einheitlich drei Jahre, soweit gesetzlich nicht eine längere Frist vorgesehen ist. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.7 Der AN steht dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Werden wir aufgrund eines Mangels oder Fehlers der Leistung des AN auf verschuldensunabhängige Haftung/Gefährdungshaftung, insbesondere aus Produkthaftung, in Anspruch genommen, so stellt uns der AN - auch ohne Verschuldensnachweis - in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 11.8 Der AN wird bei Vertragsabschluss den Nachweis über das Bestehen einer dem Auftrag angemessenen Haftpflichtversicherung übergeben, welche mindestens folgende Haftungssummen vorsieht: EUR 5,0 Mio. für Personenschäden, EUR 3,5 Mio. für Sachschäden und EUR 3,0 Mio. für Vermögensschäden je Einzelschadensfall/Jahr. Sofern der AN nicht binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss eine angemessene Haftpflichtversicherung nachweist, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des AN abzuschließen oder alternativ den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 11.9 Der AN bietet uns mit Vertragsabschluss unwiderruflich und unbefristet die Abtretung sämtlicher Mängelansprüche gegen seine Unterlieferanten/Subunternehmer an. Dieses Angebot können wir durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Unterlieferanten/Subunternehmer annehmen. Auch soweit wir das Angebot auf Abtretung von Mängelansprüchen gegen Unterlieferanten/Subunternehmer annehmen, bleiben davon unsere Mängelansprüche gegen den AN unberührt. Nehmen wir den AN aufgrund eines Mangels in Anspruch, kann der AN jedoch bezüglich des betreffenden Mangels die Rückabtretung bereits abgetretener Mängelansprüche gegen seine Unterlieferanten/Subunternehmer verlangen.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Der AN ist verpflichtet, alle unsere (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse, die ihm aus und im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit uns bekannt werden, stets - auch im Zweifelsfall - als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
- 12.2 Verstößt der AN schuldhaft gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, so ist er verpflichtet, uns für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % des Netto-Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn, der AN weist uns nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Jedenfalls sind wir stets berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

13. Schutzrechte Dritter

Der AN haftet dafür, dass seine Leistung keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Werden durch die Benutzung der Leistung des AN Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der AN auf eigene Kosten nach unserer Wahl uns das Recht zur Nutzung der Leistung zu verschaffen oder in einer Weise nachzuerfüllen, in der keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, uns bzw. unsere Kunden von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes durch seine Leistung entstehen.

14. Rechte am Arbeitsergebnis

- 14.1 Alle vom AN im Rahmen des Vertrags erstellten Dokumentationen, Informationen, Schriftstücke, Software, Programme, Codes, Updates, reprofähige Unterlagen, Negative, Fotos und sonstige Unterlagen und/oder Daten - auch in digitaler Form - (im Folgenden: Arbeitsergebnisse) sind uns zur Verfügung zu stellen.
- 14.2 Der AN räumt uns an den Arbeitsergebnissen das ausschließliche, sachlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkte und unwiderrufliche weltweite Nutzungsrecht (im Folgenden: Nutzungsrecht) für alle bekannten Verwertungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder sonstige Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium, einschließlich CD-ROM oder DVD digital zu speichern oder in anderer Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und/oder zum Betrieb von Computern und anderen informationsverarbeitenden Geräten zu nutzen. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse, die aus urheberrechtlich nicht geschützten Datenbanken oder Beiträgen zu solchen Datenbanken bestehen. Das Nutzungsrecht ist durch die Vergütung des AN abgegolten.
- 14.3 Zur Verwertung von Computerprogrammen und sonstiger Software gehört auch deren Bereitstellung für den Zugriff und die (entgeltliche oder unentgeltliche) Benutzung der Programme über Datennetze durch entfernte Nutzer.
- 14.4 Wir sind berechtigt, die Rechte aus Ziffern 14.1 bis 14.3 ohne Einholung weiterer Zustimmungen des AN ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder entsprechende (Unter-) Nutzungsrechte einzuräumen.
- 14.5 Für die in der Vertragsleistung des AN enthaltenen Schutzrechte gilt: Wir haben ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Erfindungen, die im Rahmen des Vertrags vom AN bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit unseren Mitarbeitern gemacht werden. Der AN stellt die Möglichkeit der Wahrnehmung unseres Vorrechts dadurch sicher, dass er uns alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Erfindungen spätestens zwei Monate nach Meldung/Kenntniserlangung schriftlich zur kostenlosen Übernahme anbietet. Sind wir an einer alleinigen Schutzrechtserlangung im eigenen Namen nicht interessiert, werden wir uns entweder mit dem AN über eine gemeinsame Schutzrechtsanmeldung einigen oder dem AN schriftlich unser Einverständnis zur alleinigen Schutzrechtsanmeldung erklären. Im Fall einer alleinigen Schutzrechtsanmeldung durch den AN oder wenn der AN vor Vertragsabschluss bei ihm vorhandene oder unabhängig vom Vertrag entstandene Schutzrechte in der Vertragsabwicklung verwendet, räumt der AN uns an sämtlichen Arbeitsergebnissen die Rechte aus Ziffern 14.1 bis 14.4 ein.
- 14.6 Der AN ist für die Vergütung seiner Mitarbeiter nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen alleine verantwortlich.
- 14.7 Im Fall der Beauftragung von Unterteilern/Subunternehmer ist der AN dafür verantwortlich, dass uns die sinngemäß gleichen Rechte wie in Ziffern 14.1 bis 14.6 zur Verfügung stehen.

15. Eigentumsübergang

Die Ware geht mit Ablieferung in unser Eigentum über. Ein gegen uns erklärter verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt bedarf zu seiner Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Werden von uns für die Komplettierung des Liefergegenstandes Teile, Baugruppen, usw. zur Verfügung gestellt, so bleiben diese unser Eigentum.

16. Sprache, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sprache der Vertragsdurchführung ist ebenfalls deutsch.
- 16.2 Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des AN ist die vereinbarte Versandanschrift. Sollte keine Versandanschrift und keine besondere Vereinbarung zum Erfüllungsort verabredet sein, so ist Erfüllungsort Langenau.
- 16.3 Wenn der AN Kaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Langenau. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der AN seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.
- 16.4 Alle Rechtsbeziehungen oder Rechtshandlungen aus und im Verhältnis zwischen uns und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Februar 2016